

**Gebührenordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Technische Betriebswirtschaft  
an den Fachhochschulen Bielefeld, Bochum, Münster und Südwestfalen**

**vom 24. Mai 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 90 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119), sowie des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NW. S. 120) i. V. m. § 4 Abs. 2 RVO-StBAG haben die Fachhochschulen Bielefeld, Bochum, Münster und Südwestfalen die folgende Gebührenordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Gebührenordnung gilt für die Teilnahme am Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen Bielefeld, Bochum, Münster und Südwestfalen.

**§ 2  
Gebührentatbestand**

Gebührenpflichtig sind Studierende, die an einer der beteiligten Hochschulen gemäß der geltenden Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft zugelassen werden. Gemäß § 90 IV HG NW werden kostendeckende Gebühren festgesetzt.

**§ 3  
Gebührenhöhe und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr für die Teilnahme am weiterbildenden Masterstudiengang Technische Betriebswirtschaft beträgt 1.095,- € pro Semester.

(2) Die Gebühr ist semesterweise in Höhe von jeweils 1.095,- Euro zu entrichten. Die Gebühr wird jedes Semester zum Zeitpunkt der Zulassung als Gasthörerin bzw. Gasthörer fällig.

(3) Zahlungsempfänger ist jeweils die zulassende Fachhochschule.

(4) Bei Unterbrechung des Studiums oder vorzeitiger Beendigung ohne Abschluss besteht kein Anspruch auf die Rückzahlung bereits entrichteter Gebühren. Wird innerhalb der ersten zwei Wochen des ersten Semesters die Beendigung der Gasthörerschaft beantragt, so werden auf Antrag die bereits gezahlten Gebühren erstattet. Die Zulassung für jedes Semester wird vom Nachweis der Entrichtung der Gasthörergebühr abhängig gemacht.

(5) Über Ausnahmen von der Gebührenpflicht entscheidet die Hochschule, an der die antragstellende Gasthörerin bzw. der antragstellende Gasthörer zugelassen ist, nach den dort geltenden Regelungen.

#### **§ 4 Gebührenerlass**

Sind alle Prüfungsleistungen bis auf das Kolloquium erbracht und fällt nur noch das Kolloquium in das Folgesemester, wird der oder dem Studierenden auf Antrag die Studiengebühr für das Semester, in dem nur noch das Kolloquium absolviert wird, erlassen bzw. erstattet. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Prüfungsamtes beizufügen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2006 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Verkündungsblättern der Fachhochschulen Bielefeld, Bochum, Münster und Südwestfalen veröffentlicht.

Diese Gebührenordnung wird aufgrund des Beschlusses der Senate der Fachhochschulen Bielefeld, Bochum, Münster und Südwestfalen erlassen.

Bielefeld, Bochum, Münster, Iserlohn den 24. Mai 2007

FH Bielefeld  
Die Rektorin  
Gez.  
*Prof. Dr. Rennen-Allhoff*

FH Bochum  
Der Rektor  
Gez.  
*Prof. Dr. Sternberg*

FH Münster  
  
Der Rektor  
Gez.  
*Prof. Dr. Niederdrenk*

FH Südwestfalen  
in Iserlohn  
Der Rektor  
Gez.  
*Prof. Dr. Liese*